



Kurzinformation zu den „Richtlinien für das Export-Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (EIP OÖ.) für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022“

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU i.d.g.F.) sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben,
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich (ausschließlich Sparte Industrie, Sparte Gewerbe und Handwerk, Sparte Information und Consulting, Sparte Handel sowie Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft) oder der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass die Finanzierung des beantragten Export-Vorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Export-Vorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

Besondere sachliche Voraussetzungen

Die Export-Maßnahmen haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030 (<https://www.uppervision.at/>) zu entsprechen und haben andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten. Darüber hinaus hat der/die FörderungswerberIn zum geplanten Vorhaben beim

Export Center OÖ
Hessenplatz 3
4020 Linz
T: 0590909-3456
E: export@wkoee.at
W: www.exportcenter.at

ein kostenloses Beratungsgespräch über die geeigneten Förderungsinstrumente für das geplante Vorhaben in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- Kosten für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt,
- Kosten für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt (max. 6 Monate),
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt.

Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag

- zur Erschließung eines neuen internationalen Zielmarktes
- oder zum Ausbau eines bestehenden internationalen Zielmarktes

leisten.



Förderbare Kosten

Förderbar sind (externe) Kosten

- für Messeteilnahmen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt,
- für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt.

Messeteilnahmen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt

Förderbare Kosten sind die Teilnahme-, Stand- und Reisekosten als Aussteller bei Messen, Ausstellungen und Fachkonferenz für den internationalen Zielmarkt. Darüber hinaus sind Kosten für die Miete eines Messestands, Saalmiete, Mietmöbel, Mietausstattung und Kosten in Zusammenhang mit Standaufbau- und Standausstattung (inkl. Transportkosten durch gewerbliche Transportfirmen) sowie Dolmetscherkosten und Standpersonal für Messen, Ausstellung und Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt förderbare Kosten.

Kommunikationsmaßnahmen für den internationalen Zielmarkt

Förderbar sind Kosten für ein erfolgsversprechendes Kommunikationsvorhaben (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen), die einen Projektcharakter aufweisen (keine laufenden Kosten, max. 6 Monate), für den internationalen Zielmarkt (z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, PR-Texte, Online-Werbung, Social-Media-Kampagnen, Direktmailings, Werbefilme, Übersetzungen von Publikationen und Websites sowie Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen in die Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes, Versandkosten für Direktmailings, Kosten für Suchmaschinenoptimierung für den internationalen Zielmarkt).

Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt

Förderbar sind Kosten durch einen Incite Akkreditierten Exportberater und/oder Kosten durch ein im internationalen Zielmarkt ansässiges Beratungsunternehmen (Consultants) für Markteinstiegs- und Exportstrategieberatung, für Marktrecherchen und für Marktanalysen, für Ermittlung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Markteinstiegs sowie Dolmetscherkosten für Geschäftskontakte für den internationalen Zielmarkt.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- Vorhaben von FörderungswerberInnen, deren Firmensitz nicht in Oberösterreich ist.
- Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- Vorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition und Handel von Waffen und Munition".
- Vorhaben für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen in Österreich.
- Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Maßnahmen zur Absicherung der internationalen Zielmärkte hinausgehen (Ifd. Kosten).
- Vorhaben, die keinen Projektcharakter aufweisen (Ifd. Kosten).
- Vorhaben, bei denen der/die FörderungswerberIn durch andere Förderungsinstrumente (z.B. EU-, Bundes- und Landesförderung) eine Beihilfe erhalten hat bzw. erhalten wird bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erhalten können (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie zu sämtlichen anderen Förderungsinstrumenten z.B. Internationalisierungsoffensive „go-international“).

Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer (Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.)
- Nächtigungskosten, Kosten für Konsumationen, Kundeneinladungen und -geschenke, Muster- und Ausstellungsstücke sowie Spesen und Gebühren und sonstige laufende Kosten.
- Kosten in Zusammenhang mit Messen/Veranstaltungen in Österreich.
- Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beraters, wenn zwischen einem/einer FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.
- Eigenleistungen (Personalkosten des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin).
- Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt.
- Barzahlungen.

Förderung:

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss mindestens 5.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen. Die Berechnungsgrundlage ist je Vorhaben mit maximal 70.000,00 EUR (netto) beschränkt.

Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (De-minimis-Beihilfen) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt bei Vorhaben für internationale „Nahmärkte“ max. 25 % der Berechnungsgrundlage und bei Vorhaben für internationale „Fernmärkte“ max. 35 % der Berechnungsgrundlage. Für die Festlegung der Förderungshöhe sind alle „De-minimis-Beihilfen“ vom aktuellen Steuerjahr und von den zwei vorangegangenen Steuerjahren bekannt zu geben.

Definition „Nahmärkte“ und „Fernmärkte“

Nahmärkte: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Nordmazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Weißrussland, Zypern (d.h. Europa exkl. Russland, Türkei und Ukraine).

Fernmärkte: restliche Länder.

Antragstellung

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars spätestens vor Beginn des beantragten Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Auskunft und Beratung:

Export Center OÖ.	Tel. 05 90 909 3456
Frau Sabine Schinagl (Projektmanagerin „go-international“)	Tel. 05 90 909 3470
Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung	Tel. 0732/7720-15121
Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791
Frau Gertrude Grininger-Reiter (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791

Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte zu den „Richtlinien für das Export-Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (EIP OÖ.) für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022“.